

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. September 2020

853. Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich, Darlehen aus dem Sportfonds (Verlängerung der Rückzahlungsfrist)

1. Gestützt auf RRB Nr. 1353/1999 schloss die Direktion für Soziales und Sicherheit (heute: Sicherheitsdirektion) am 25. Oktober 1999 mit der Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich (nachfolgend: AG Hallenstadion) einen Vertrag über ein grundpfandgesichertes zinsloses Darlehen aus dem Sportfonds von 5 Mio. Franken für Investitionen in Infrastruktur und Bauten des Hallenstadions ab. In der Folge wurde die Sicherheitsdirektion mit RRB Nrn. 551/2004 und 1328/2006 ermächtigt, die Fälligkeit für die ratenweise Rückzahlung des Darlehens vertraglich auf den 31. Dezember 2021 hinauszuschieben.

2. Mit Schreiben vom 11. Juli 2020 ist die AG Hallenstadion im Nachgang zu diesbezüglichen Gesprächen mit einem Gesuch um finanzielle Entlastungsmassnahmen an das Finanzdepartement der Stadt Zürich sowie an die Finanzdirektion gelangt. Darin beschreibt sie die finanziellen Auswirkungen der Coronakrise. Eine eigenständige Bewältigung der Krise ohne die nachgesuchte Unterstützung würde demnach die wirtschaftliche Zukunft der AG Hallenstadion massiv beeinträchtigen und ihre Wettbewerbsfähigkeit stark gefährden. In diesem Zusammenhang müsste nach ihrer Darstellung auch auf notwendige künftige Investitionen verzichtet werden.

Die AG Hallenstadion ersucht den Kanton um eine Senkung des Zinses auf dem bis 31. Mai 2028 laufenden Darlehen von 20 Mio. Franken aus allgemeinen Staatsmitteln (vgl. Vorlage 4052) sowie um eine Verlängerung der Frist für die Rückzahlung des Darlehens von 5 Mio. Franken aus dem Sportfonds (vgl. oben Ziff. 1). Der Entscheid über das Begehren um Senkung des Darlehenszinses liegt bei der Finanzdirektion, wogegen über das Begehren um Verlängerung der Rückzahlungsfrist der Regierungsrat zu befinden hat.

3. Die aktuelle vertragliche Regelung zwischen der Sicherheitsdirektion und der AG Hallenstadion sieht vor, dass die Rückzahlung des Darlehens aus dem Sportfonds von 5 Mio. Franken in Raten von je 1 Mio. Franken erfolgt, wobei die erste Rate am 31. Dezember 2021 fällig ist. Demnach hätte die vertraglich vorgesehene Rückzahlung des Darlehens in den Jahren 2021–2025 zu erfolgen. Gestützt auf die Auswirkungen der Coronakrise beurteilt die AG Hallenstadion demgegenüber im Rahmen ihrer Langfristplanung sowie unter Berücksichtigung ihrer strategischen Investitionen eine Rückzahlung frühestens ab 2030 als realistisch.

4. Das Hallenstadion zählt zu den am meisten beachteten und bedeutendsten Sport- und Veranstaltungsstätten der Schweiz. Die AG Hallenstadion muss über die Mittel für die erforderlichen Investitionen verfügen. Aufgrund der Bedeutung des Hallenstadions für den Kanton Zürich sowie unter Berücksichtigung des Mittelbedarfs der AG Hallenstadion ist deren Entlastung durch eine Verlängerung der Frist für die Rückzahlung des Darlehens aus dem Sportfonds vertretbar, dies auch in Verbindung mit allfälligen weiteren Entlastungsmassnahmen. Der beantragte Aufschub der Fälligkeit ist zudem mit dem Bestand des Sportfonds und den Fondsverpflichtungen vereinbar. Es werden keine anderen unterstützungswürdigen Vorhaben gefährdet.

Die Sicherheitsdirektion ist demnach zu ermächtigen, einen Aufschub der Fälligkeit der Rückzahlung der ersten Rate des Darlehens aus dem Sportfonds von 1 Mio. Franken auf den 31. Dezember 2030 zu vereinbaren.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Sicherheitsdirektion wird ermächtigt, mit der Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich einen Aufschub der Fälligkeit der ersten Rate zur Rückzahlung des aus dem Sportfonds gewährten Darlehens auf den 31. Dezember 2030 zu vereinbaren.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli